

Schuldig oder unschuldig?

Autor(en): **Brunner, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Illustrierte**

Band (Jahr): **9 (1933)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-752119>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHULDIG ODER UNSCHULDIG?

Entscheidende Bleistift- und Bleistiftschrift-Untersuchungen des
Gerichtsgraphologen E. Brunner, Zürich

Bis vor wenigen Jahrzehnten wurden wichtige Urkunden fast allgemein mit Tinte unterschrieben und damit deren Echtheit und Rechtsgültigkeit manifestiert. Mit der Erfindung und zunehmenden Verbreitung des Blei-, insbesondere aber des Tintenstiftes wird dieses Schreibwerkzeug nicht nur allein für Unterschriften, sondern auch für die Abfassung ganzer Dokumente verwendet, und ist sogar — leider — auch im amtlichen Verkehr zugelassen. Gegen diese Gepflogenheit wurden schon von verschiedenen Seiten Bedenken geäußert. Tausende und Hunderttausende von Werten sind dadurch in Frage gestellt worden und teils auch verloren gegangen. Während Tintenschrift völlig in das Papier eindringt und mit

diesem sozusagen unzertrennbar verbunden ist, haftet Bleistiftschrift nur oberflächlich und läßt sich daher mit verschiedenen Mitteln und mit einiger Geschicklichkeit leicht entfernen. Sogar der in den Tintenstiften enthaltene Farbstoff bildet kein Hindernis, denn mittels gewisser Verfahren läßt sich Tintenstiftschrift auch von der Rückseite entfernen, ohne erkennbare Spuren zu hinterlassen. Diese sind wohl die Hauptgründe für die Tatsache, daß Bleistift weit mehr als Tintenschriften der Gefahr der Fälschung ausgesetzt sind.

Bis vor wenigen Jahren stand man zahlreichen, die Bleistiftschrift betreffenden Fragen oft machtlos gegenüber. Es war daher an der Zeit, nach neuen Mitteln

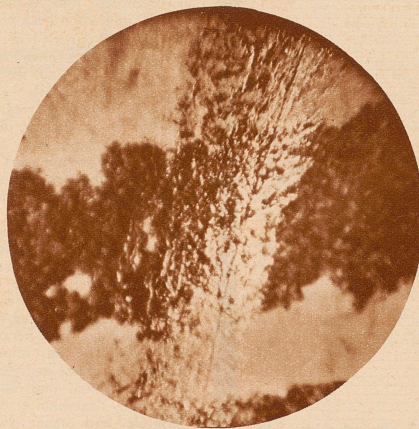
und Verfahren zu suchen. Befruchtende Anregungen und Gedanken verschaffte mir auch ein Studium der Bleistiftfabrikation in der weltbekannten Bleistiftfabrik A. W. Faber in Stein bei Nürnberg. Indes sind die Untersuchungsbedingungen auch durch die Erfindung und Verbesserung optischer, physikalischer und chemischer Hilfsmittel wesentlich günstiger geworden, so daß heute im Vergleich zu früheren Jahren nicht mit Unrecht von einer neuen Untersuchungstechnik gesprochen werden kann. Verschiedene Fragen, auf die der Gutachter früher eine Antwort schuldig bleiben mußte, sind heute lösbar, freilich nicht selten nur auf dem Wege komplizierter und zeitraubender Verfahren.

FALL I ÜBER ODER UNTER DEM STEMPEL

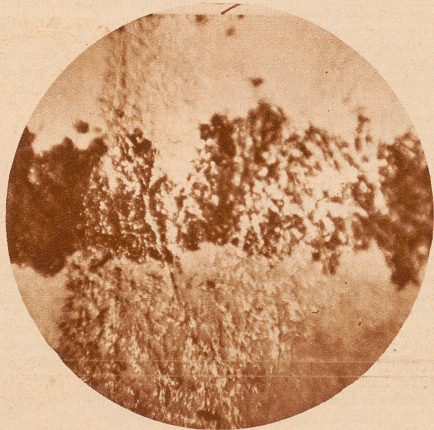
DIE SACHLAGE:

Der Angestellte einer Großfirma ist beschuldigt, auf einer Warenbestätigung eine Unterschrift gefälscht und sich widerrechtlich einen Stempel angeeignet zu haben. Der Fall liegt so, daß eine Fälschung nur dann in Betracht kommen konnte, wenn die Unterschrift über dem Stempel liegt. Es gilt also herauszufinden, was zuerst hingesetzt wurde, der Stempel oder die Bleistiftunterschrift

Graphit besitzt ein großes Reflexionsvermögen, besonders in auffallendem Licht, so daß er auch durch die sehr dünne Schicht der Stempelfarbe hindurchschimmert und nicht selten zu dem Irrtum verleiten kann, die Bleistiftschrift liege oben. Graphit hat außerdem die Eigenart, ultraviolettes Licht je nach Wellenlänge zu reflektieren oder zu absorbieren. Aus diesem Grunde können derartige Untersuchungen nur in spektralem kurzwelligem ultraviolettem Licht mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden



Dieses Bild zeigt die Ueberkreuzungsstelle in auffallendem Licht. Der Graphit und auch die charakteristischen Polierlinien schimmern noch derart lebhaft, daß die Schriftzüge oben zu liegen scheinen



Hier sehen wir eine Kreuzungsstelle in mikrophoto-graphischer Ultraviolet-Aufnahme. Auch auf diesem Bild schimmert der Graphit noch deutlich durch, so daß ein sicherer Schluß unmöglich ist

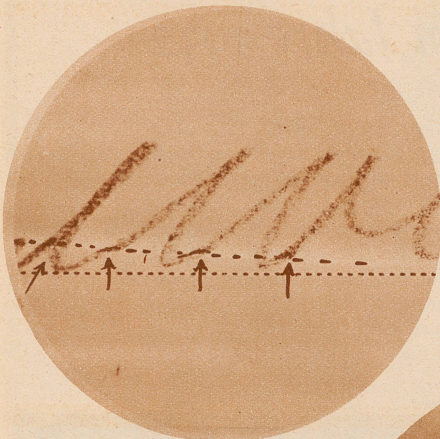
DER BEFUND:

Erst das Fluoreszenzbild (Aufnahme in kurzwelligem Ultraviolet) gibt uns endgültig Aufschluß. Der Glanz ist «ausgelöscht», die schimmernden Linien sind verschwunden und die Stempelfarbe liegt nebelartig über dem Graphit. Die Schrift liegt demnach unter dem Stempel und der Verdacht einer Fälschung fällt dahin

FALL II UNTER FALSCEM VERDACHT

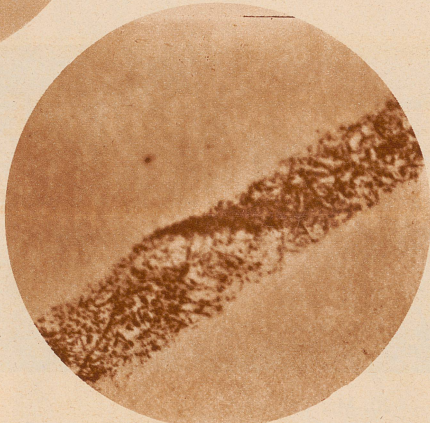
DIE SACHLAGE:

Ein Mann ist der Unterschriftenfälschung angeklagt. Er bestreitet die Fälschung hartnäckig, und somit muß das der Anklage zugrundeliegende Schriftstück vom Gerichts-Graphologen untersucht werden



DER BEFUND:

Der Verdacht der Fälschung stütze sich auf die vermeintlichen (durch Pfeile bezeichneten) «Anflikungen», wie sie sich bei Fälschungen oft feststellen lassen. Die Untersuchung dieser verräterischen Stellen ergab, daß die angeblichen Beifügel in einer (durch Pünktchen angedeuteten) geraden Linie liegen



Unter dem Mikroskop stellte sich ein unerwartetes Ergebnis heraus. Die als «typische Anflikungen» verkannten eigentümlichen dunkeln Graphitanhäufungen entpuppten sich als sogenannte «Abscherungen», die immer dann entstehen, wenn auf einer holperigen Schreibunterlage (Holzrinne in der Tischplatte oder Kante irgendwelcher Papierunterlage) geschrieben wird. Der der Unterschriftenfälschung Beschuldigte wurde freigesprochen. Die Strafe hätte auf 1½ - 2 Jahre Arbeitshaus gelauret

FALL III DIE VERLORENEN ZAHLEN

DIE SACHLAGE:

Nach dem Tode des A. gerieten sich seine Erben in die Haare und befiedelten sich so heftig, daß sich die Behörde einmischen mußte. Während den Verhandlungen erklärte einer der Erben, er wisse genau, daß der Vater in seinem Notizbüchlein die einzig in Frage kommenden Zahlen aufgeschrieben habe. Wo ist das Notizbüchlein? Nach langem Suchen kommt es endlich zum Vorschein, doch die gesuchten Blätter sind herausgerissen. Ratlosigkeit! Man bringt das fragliche Notizbuch dem Schriftexperten. Er soll nachprüfen, ob die verlorenen Zahlen doch noch irgendwo aufzufinden sind

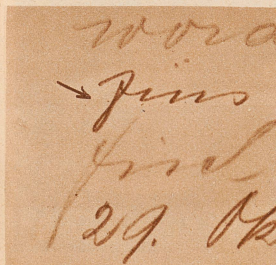


DER BEFUND:

Wo mit Bleistift geschrieben wird, werden Druckspuren erzeugt, die oft selbst mit Brille und Lupe sich nicht entziffern lassen. Die Aufgabe war nun, die unsichtbaren Druckspuren lesbar zu machen. Durch chemische Vorbehandlung und darauffolgende photographische Verfahren gelang es, eine «latente» Bleistiftschrift ans Tageslicht zu fördern. Sie befand sich auf den zurückgebliebenen, unter den ursprünglich beschriebenen, doch herausgerissenen Blättern befindlichen Seiten. Unser Bild ist nur ein Ausschnitt aus mehreren auf diese Weise wieder lesbar gemachten Vermögensaufzeichnungen. Die Gesamtheit dieser Aufzeichnungen brachte jedoch noch etwas anderes ans Tageslicht, nämlich den peinlichen Umstand, daß der Verstorbene eine Viertelmillion zu wenig versteuert hatte. Den streitenden Erben wurde eine saftige Nachsteuer aufgebürmt

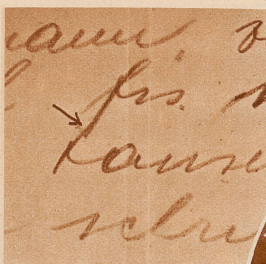
FALL IV DIE PRÄPARIERTE FÄLSCHUNG

DIE SACHLAGE:



Von bloßem Auge erkennt man, daß das Wort «Zins» kaum zu gleicher Zeit oder kaum mit dem gleichen Bleistift geschrieben wurde, wie die beiden Zeilen oberhalb und unterhalb davon. Doch mit Mutmaßungen darf der Experte nicht arbeiten. Der genaue Beweis muß her!

A. läßt sich von B. einen Betrag von Fr. 100.— vorstrecken. Der Geldgeber stellt einen Schuldschein aus, den er dem A. zur Unterzeichnung hinschiebt. A. unterzeichnet. B. hat aber bei der Ausstellung des Schuldscheins zum vornherein große Zwischenräume, sogenannte Rauminselfen, unbeschrieben gelassen, die er nach erfolgter Unterschrift nach Belieben ausfüllen konnte, was dem betagten und unbeholfenen A. nicht auffiel. Eines Tages wird A. zur Zahlung von Fr. 1000.— aufgefordert. Er weiß nichts von solch einer Schuld. Da wird ihm ein von ihm unterschriebener Schuldschein, lautend auf Fr. 1000.—, vorgewiesen. A. bestreitet die Schuld und erklärt, von B. nur Fr. 100.— erhalten zu haben. Die Sache kommt vor den Richter. Das strittige Schriftstück wird dem Schriftexperten zur Untersuchung vorgelegt



DER BEFUND:

Die mit einem Pfeil (Abbildung oben) bezeichnete Strichüberkreuzung gelangt unter das Mikroskop (Abbildung rechts). Die Vergrößerung der Schrift in sorgfältig ausprobiertem Beleuchtung zeigt eine eindeutige Gleitspur und verrät, welcher Strich vorher, welcher nachher gezogen wurde: klar erkennt man den überschneidenden und überschneidenden Bleistiftstrich, woraus deutlich hervorgeht, daß Zeile 2 nach Zeile 3 geschrieben wurde.

Ueberdies zeigt sich auf dem mikroskopischen Bild eine Verschiedenheit der Graphitstruktur, wodurch erwiesen ist, daß zweierlei Bleistifte gebraucht wurden. Die Untersuchung ergab den Tatbestand einer präparierten Fälschung. B. wurde für schuldig erkannt und bestraft

